

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 7 "Mersch II und III"

der Gemeinde Lienen

1. Aufstellungsbeschuß und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Lienen hat am 16.05.1983 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Mersch II und III" beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im Aufstellungsbeschuß beschrieben und im Plan geometrisch eindeutig festgesetzt.

2. Einordnung in übergeordnete Planungen

Im Gebietsentwicklungsplan - Teilabschnitt "Zentrales Münsterland" - ist das Plangebiet als "Wohnsiedlungsbereich mit niedriger Siedlungsdichte" dargestellt.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Lienen ist der überwiegende Teil des Plangebietes als Wohnbaufläche, zwei kleinere Bereiche als "Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" und als "Fläche für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung "Kindergarten" dargestellt.

3. Planungsanlaß

Die Gemeinde Lienen ist für den Ortsteil am 24. November 1982 durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales als "Erholungsort" anerkannt worden.

Anlaß für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist die mit der Anerkennung verbundene Verpflichtung, das gesamte Erholungsgebiet gemäß § 2 der Erholungsverordnung baurechtlich zu sichern.

Um den Erholungsortcharakter bis zum Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes zu sichern, hat der Rat der Gemeinde Lienen am 16.05.1983 eine entsprechende Veränderungssperre beschlossen.

4. Planungskonzept

Gemäß § 9 BBauG sind Festsetzungen im Bebauungsplan nur zu treffen, "soweit es erforderlich ist".

Da das Ziel dieses Bebauungsplanes ausschließlich in der "Sicherung des Erholungsortcharakters" und damit in der Verhinderung von Nutzungen liegt, die das Erholungsgebiet nachteilig beeinflussen können, wird ausschließlich die Art der Nutzung festgesetzt.

Da der Planbereich bereits überwiegend bebaut ist und diese Bebauung den gemeindlichen Planungszielen nicht widerspricht, sind weitergehende Festsetzungen zur Lenkung der städtebaulichen Ordnung nicht erforderlich.

Entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplanes wurden die Bauflächen als "Allgemeines Wohngebiet" (nur noch Vorhaben gemäß § 4 BauNVO zulässig) und das Kindergartengrundstück als "Fläche für den Gemeinbedarf" festgesetzt.

Neben dem Kinderspielplatz am Merschweg wurden auch die vorhandenen kleineren Spielplätze innerhalb des Plangebietes als "Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" festgesetzt.

5. Erschließung

Das Plangebiet wird über vorhandene Straßen erschlossen, die als Verkehrsfläche festgesetzt sind.

6. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes (Wasser- und Stromversorgung) wird wie bisher durch die zuständigen Träger sichergestellt. Die anfallenden Abfallstoffe werden zur Zentraldeponie Ibbenbüren abgefahren.

Die anfallenden Abwässer werden über das vorhandene Kanalisationssystem der örtlichen Kläranlage zugeführt.

7. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Durch diesen Bebauungsplan werden denkmalpflegerische Belange nicht berührt.

8. Bodenordnung

Durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden keinerlei bodenordnende Maßnahmen erforderlich.

9. Kosten

Durch die Realisierung dieses Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde Lienen keine Kosten.

Aufgestellt: Tecklenburg, im

Kreis Steinfurt
Der Oberkreisdirektor
Planungsamt
Im Auftrag


Huelmann